



VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 03.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Landeck legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	35,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	70,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	100,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	145,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	210,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	270,00 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	320,00 Euro

fest.

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister Stv.



Ing. Mag. (FH) Thomas Hittler

angeschlagen: 04.11.2022
abgenommen: 21.11.2022